



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

**zu den geplanten Maßnahmen des
Kabinettsausschusses zur Bekämpfung
von Rechtsextremismus und Rassismus**

Oktober 2020

Mit der Einsetzung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus hat die Bundesregierung die erhebliche politische Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die sie dem Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus beimisst. Ziel des Kabinettsausschusses ist es, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus zu entwickeln, die im November 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen. Aus menschenrechtlicher Sicht ist ein umfassender und entschlossener Ansatz in der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus erforderlich. Dies hat auch der Kabinettsausschuss in seinem Bericht vom Mai 2020 angekündigt,¹ und das Maßnahmenpaket wird hieran zu messen sein.

1 Umfassender Ansatz erfordert unabhängige, transparente und flächendeckende Forschung

Es gehört zum Rechtsstaat, selbstkritisch zu sein, um die Beachtung von Menschenrechten durch seine Behörden, insbesondere derjenigen, die das staatliche Gewaltmonopol ausüben, sicherzustellen. Eine selbstkritische Überprüfung ist Ausdruck der rechtsstaatlich gebotenen Rechenschaftslegung der Exekutive, ohne die es kein Vertrauen in die staatlichen Organe gibt.

Immer wieder wurde in den vergangenen Monaten unter den Koalitionspartnern über Studien zur Polizei gestritten. Ein klares Ergebnis zum inhaltlichen Zuschnitt und zur Frage, ob es eine unabhängige Untersuchung geben wird, scheint weiterhin nicht vorzuliegen. Gegen solche Studien wird insbesondere vorgebracht, dass eine ausschließliche Untersuchung der Polizei als Ausdruck eines Generalverdachts abzulehnen sei. Demgegenüber hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) in seinem aktuellen Bericht zu Deutschland mit Nachdruck empfohlen, die Praxis des Racial Profiling zu untersuchen, mit dem Ziel, diese zu verhindern und beenden.²

Im Übrigen sollte es selbstverständlich sein, dass ein umfassender Ansatz in der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus eine unabhängige, transparente und flächendeckende Forschung erfordert, die sich nicht in der Durchführung von Studien zur Polizei erschöpft. Stattdessen ließen sich Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus etwa auch im Bereich des Schulwesens, des Hochschulwesens, in der Justiz, in Ausländerbehörden, in der Wissenschaft, in den Medien oder im Bereich des Fußballs untersuchen.

Eine unabhängige, transparente und flächendeckende Forschung als Teil des Maßnahmenpakets würde nicht nur zentrale Einwände gegen Studien für den Bereich der Polizei aufgreifen, sie ist vielmehr zwingend, um die vom Kabinettsausschuss selbst gesetzten Ziele zu erreichen.

¹ Bundesregierung (2020): Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, insbesondere S. 22. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>.

² Siehe Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020). ECRI-Bericht über Deutschland (sechste Prüfungsrunde), März 2020, Ziffer 104 ff. und S. 41. <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>.

2 Kontinuierliche und ausreichende Finanzierung der geplanten Maßnahmen

Angesichts des Ausmaßes alltäglicher und struktureller Diskriminierung und der Größe der Bedrohung von Menschen durch Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus sind dringend umfassende, nachhaltige Maßnahmen geboten. Entsprechend muss sichergestellt sein, dass ein entschiedenes und aktives Vorgehen gegen Rassismus und Antisemitismus als strukturelles Phänomen in der Gesellschaft und in staatlichen Institutionen sowie gegen Rechtsextremismus über die jetzige Legislaturperiode hinaus nahtlos fortgesetzt wird. Staatliche Maßnahmen zum Abbau von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus brauchen einen langen Atem und müssen prozesshaft über nachhaltige Maßnahmen und ausreichende Ressourcen verstetigt werden. Es ist im Besonderen auch darauf zu achten, dass bei dieser Verstetigung und dem Aufstocken der Mittel auch bereits etablierte zivilgesellschaftliche Organisationen, Vereine und Programme Berücksichtigung finden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt daher, zur Sicherung der Finanzierung der geplanten Maßnahmen alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese langfristig und kontinuierlich sicherzustellen. Das Maßnahmenpaket sollte bereits diesbezügliche Festlegungen enthalten.

3 Transparente, stetige Evaluierung der geplanten Maßnahmen und Einbeziehung der Zivilgesellschaft

Die internationalen Menschenrechtsgremien empfehlen den Regierungen, Umsetzungskontrolle zu institutionalisieren, um den etwaigen Bedarf für Nachsteuerungen zu identifizieren und öffentlich Rechenschaft ablegen zu können. Hierin sei ein unabhängiges Monitoring am Maßstab der Menschenrechte zu integrieren. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt sich unbedingt, die Einschätzungen und Fachkenntnisse von Zivilgesellschaft und Wissenschaft kontinuierlich einzuholen, wie der Kabinettsausschuss dies für die Erarbeitung des Maßnahmenpakets getan hat.

4 Beispiele für erforderliche Maßnahmen

Der Kabinettsausschuss sollte bei der Erstellung des Maßnahmenpakets grundsätzlich bedenken, dass das Vertrauen in staatliche Institution immer wieder neu hergestellt werden muss. Der Staat ist in der Pflicht, alle Menschen zu schützen und ihnen die diskriminierungsfreie Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Hierzu sind unter anderem folgende Maßnahmen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern erforderlich, die bisher entweder keine oder keine ausreichende Berücksichtigung finden:

Bereich Bildung

- Vermittlung des Verbots rassistischer Diskriminierung³ im gesamten Bildungsbereich, insbesondere auch in der Aus- und Fortbildung sämtlicher Personen, die Hoheitsgewalt ausüben und in ihrem Handeln rechtlich daran gebunden sind wie etwa Angehörige der Polizei, Bundeswehr und des Justizvollzugs.
- Etablierung und flächendeckender Ausbau der institutionellen Förderung von Bildungsarbeit im Feld von Aufklärungsarbeit und Menschenrechtsbildung mit den Schwerpunkten Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus.
- Umsetzung und Verankerung von spezialisierten Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangeboten für die Strafjustiz, beispielsweise basierend auf dem DIMR-Pilotprojekt zu „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ und den dort entwickelten Fortbildungsmaterialien.⁴

Bereich staatliche Behörden und Einrichtungen

- Maßnahmen zur Abschaffung, Kontrolle und Sanktionierung grund- und menschenrechtswidriger Praktiken staatlicher Behörden, wie beispielsweise die polizeiliche Praxis des Racial Profiling.⁵
- Institutionalisierte Programme zur Sensibilisierung aller Beamt_innen und Behördenmitarbeitenden im Themenfeld Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus.
- Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, Staatsanwaltschaft und zivilgesellschaftlichen (Selbst-)Organisationen, mit dem Ziel, rassistisch und antisemitisch motivierte Straftaten effektiver zu verfolgen und die Rechte der Opfer solcher Taten zu gewährleisten.
- Etablierung von unabhängigen Anlaufstellen für Hinweisgeber_innen, an die sich Polizeibeamt_innen wenden können, die auf rassistische, antisemitische oder andere menschenverachtende Einstellungen von Kolleg_innen aufmerksam werden.
- Flächendeckende Einrichtung von unabhängigen Polizeibeschwerdestellen, an die sich Betroffene von Diskriminierung durch die Polizei sowie Betroffene von Polizeigewalt wenden können.

³ Siehe genauer zum Verbot rassistischer Diskriminierung sowie zu einem Vorschlag für eine Grundgesetzänderung von Art. 3 GG: Cremer, Hendrik (2020) Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Deutsches Institut für Menschenrechte: Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Verbot_rassistischer_Diskriminierung.pdf.

⁴ Siehe dazu genauer Deutsches Institut für Menschenrechte: Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geoerderte-projekte/rassismus-und-menschenrechte-staerkung-der-strafjustiz>.

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Stellungnahme: Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Racial_Profiling_Bund_Laender_muessen_polizeil_Praxis_ueberpruefen.pdf.

Bereich Beratung und Opferschutz

- Einrichtung und nachhaltige Finanzierung von spezialisierten Beratungsangeboten für Betroffene von rassistischer Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie Beratungsangebote für Opfer rassistisch und antisemitisch motivierter Straftaten. Diese Angebote müssen flächendeckend nicht nur im urbanen, sondern insbesondere auch im ländlichen Raum eingerichtet und mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.
- Verstärkte Hilfen für selbständige Unternehmer_innen und Gewebetreibende, deren Räumlichkeiten zum Ziel extremistischer und terroristischer Angriffe wurden, zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Hendrik Cremer

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Oktober 2020

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.